

VERORDNUNG Nr. 135/63/EWG DER KOMMISSION**vom 16. Dezember 1963****zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine
und Schweinefleischerzeugnisse für Einfuhren in der Zeit vom 1. Januar
bis zum 31. März 1964****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4) und Artikel 8 Absatz (4), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 85/63/EWG ⁽²⁾ genannten Erzeugnisse müssen im voraus für drei Monate festgesetzt werden.

Die Einschleusungspreise für lebende und für geschlachtete Schweine sind für das erste Vierteljahr 1963 in der Verordnung Nr. 162 ⁽³⁾ angepaßt und festgesetzt worden. Die Einschleusungspreise für die übrigen Erzeugnisse sind erstmals für die Zeit vom 2. September bis zum 30. September 1963 durch die Verordnung Nr. 98/63/EWG ⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Die Verordnungen Nr. 162 und Nr. 98/63/EWG sind für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1963 durch die Verordnung Nr. 106/63/EWG ⁽⁵⁾ ergänzt worden.

Es ist daher angebracht, die Verordnungen Nr. 162 und Nr. 98/63/EWG für die im ersten Vierteljahr 1964 durchzuführenden Einfuhren zu ergänzen ; dabei ist für die Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1963 zu berücksichtigen ; für die innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für ge-

schlachtete Schweine ist von den in dieser Verordnung festgesetzten Einschleusungspreisen gegenüber dritten Ländern und den in der Verordnung Nr. 133/63/EWG ⁽⁶⁾ festgesetzten Abschöpfungsbeiträgen gegenüber dritten Ländern abzüglich ihres dritten Teilbetrags auszugehen.

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 85/63/EWG genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen sind unter Berücksichtigung der Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine festzusetzen ; dabei empfiehlt es sich, von den gleichen Grundsätzen auszugehen, die für diese Erzeugnisse in der Verordnung Nr. 98/63/EWG angewandt worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :**Artikel 1**

Der Anhang der Verordnung Nr. 162 der Kommission über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für lebende und geschlachtete Schweine und der Anhang der Verordnung Nr. 98/63/EWG der Kommission vom 13. August 1963 über die Festsetzung der Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 85/63/EWG des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten und lebenden Schweinen werden für die vom 1. Januar bis zum 31. März 1964 getätigten Einfuhren durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

⁽¹⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62.

⁽²⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 123 vom 9. August 1963, S. 2175/63.

⁽³⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 140 vom 28. Dezember 1962, S. 2941/62.

⁽⁴⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 126 vom 17. August 1963, S. 2260/63.

⁽⁵⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 141 vom 30. September 1963, S. 2413/63.

⁽⁶⁾ Siehe S. 3096/63 dieses Amtsblatts.

ANHANG

zur Verordnung Nr. 135/63/EWG der Kommission

Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern und innergemeinschaftliche Einschleusungspreise für Schweine und Schweinefleischerzeugnisse für die vom 1. Januar bis zum 31. März 1964 getätigten Einfuhren

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Warenbezeichnung	Einschleusungspreise für Einfuhren aus dritten Ländern in die EWG	Inneregemeinschaftliche Einschleusungspreise in nationaler Währung für Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten nach :					
			Belgien	Deutschl.	Frankreich	Italien	Luxemb.	Niederl.
		RE/100 kg	bfrs/100 kg	DM/100 kg	ffrs/100 kg	Lit./100 kg	lfrs/100 kg	hfl./100 kg
ex 01.03 ex A II	<i>Schweine, lebend, Hausschweine : andere :</i>							
	a) Schlachtsauen	34,9204	2.157,6	215,18	226,14	30.276,—	2.816,3	145,73
	b) andere	39,6823	2.451,9	244,52	256,98	34.405,—	3.200,4	165,60
ex 02.01 A III a und ex 02.06 B	<i>Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake :</i>							
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten	51,6025	3.188,4	317,97	334,17	44.739,—	4.161,7	215,35
	2. Schinken	77,5172	4.770,—	450,64	515,28	70.801,—	6.283,9	325,88
	3. Schultern	60,7567	3.734,—	362,51	386,67	56.330,—	5.047,3	255,01
	4. Kotelettstränge mit Kamm	80,6598	5.042,1	506,55	519,96	71.523,—	6.441,—	338,75
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	43,4725	2.652,6	280,49	282,83	34.644,—	3.585,2	189,74
ex 02.05	<i>Schweinespeck (ausgenommen Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake</i>	20,9506	1.277,4	162,29	122,61	17.290,—	1.844,7	86,63
15.01 A II	<i>Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln</i>	21,8109	1.303,4	126,29	135,47	18.003,—	1.644,1	88,95